Zeitschrift: Schweizerische Geometer-Zeitung = Revue suisse des géomètres

Herausgeber: Schweizerischer Geometerverein = Association suisse des géomètres

Band: 9 (1911)

Heft: 12

Buchbesprechung: Literatur

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

a. Regierungsrat und Kreisingenieur Heinr. Spiller, staatlich geprüfter Geometer, in Elgg.

Im Jahre 1831 als Sohn eines Tierarztes in Elgg geboren, erwarb er sich seine wissenschaftliche Ausbildung im Forstfach und wohl auch im Vermessungswesen an der im besten Rufe stehenden Forstakademie von Tharand (Sachsen).

Vor seiner Wahl zum Ingenieur des IV. Kreises des Kantons Zürich, die Ende der 60er Jahre erfolgte, betätigte er sich bei verschiedenen Forst- und Katastervermessungen. So u. a., wenn wir nicht irren, an den Gemeindevermessungen von Rafz und den damals im sog. Amt ausgeführten von Hedingen, Bonstetten und Urdorf, die gegenwärtig noch gute Dienste leisten.

Lange Jahre gehörte Herr Spiller dem Kantonsrate, eine Amtsperiode, von 1882—1886, als Direktor der öffentl. Bauten auch dem Regierungsrate des Kantons Zürich an; nach seinem Rücktritte aus dieser Behörde bekleidete er neuerdings das Amt des Kreisingenieurs IV, bis ihn zunehmende körperliche Gebrechen im Jahre 1896 nötigten, auch von dieser Stelle, mit der er verwachsen schien, zurückzutreten. Als Forstmann widmete er sich der Verwaltung des ausgedehnten Waldbesitzes seiner Heimatgemeinde auch nach seinem Rücktritt aus dem Staatsdienste bis in die letzten Jahre in einer Weise, die bei den Fachgenossen allgemeine Anerkennung fand.

Nun hat der Tod den in hohem Ansehen gestandenen treuen Beamten und bescheidenen, trefflichen Bürger sanft von seinen langen Leiden erlöst. Ehre seinem Andenken, Friede seiner Asche!

Literatur.

Was jeder Schweizer vom Zivilgesetzbuch wissen muss. Von Dr. Ed. Kuhn, Rechtsanwalt in Zürich. Verlag: Art. Institut Orell Füssli.

Ein Kommentar in der etwas ungewöhnlichen, aber dem praktischen Sinne zusagenden Form von Fragen und Antworten wird uns in dem bescheidenen Buche geboten. Fragen und Antworten sind in klarer Einfachheit und schmuckloser Form derart gestellt und gegeben, dass auch der Mann aus dem Volke sich eine klare Vorstellung über die rechtliche Tragweite seiner Handlungen geben kann. Besonders instruktiv sind die beigegebenen erläuternden Beispiele, wie § 228: Wie verhält es sich beim Grundpfand mit der Rangordnung der Pfandsteller? In § 816 Z. G. B. lautet Absatz 2: "Die Abrede, wonach das Grundpfand dem Gläubiger, wenn er nicht befriedigt wird, als Eigentum zufallen soll, ist ungültig," für den Nichtjuristen schwer verständlich, findet seine Erklärung durch den Satz: "Es soll durch dieses Verbot der sog. Verfallsklausel der Schuldner vor wucherischer Ausbeutung seiner Notlage geschützt werden."

Ein anderes durch Zahlen dargestelltes sehr instruktives Beispiel enthält die Beantwortung der Frage 242: Worin besteht der besondere Schutz der Bauhandwerker und Unternehmer?, und zugleich ein Streiflicht auf die Praktiken, welche ohne den Art. 841 des Z. G. B. möglich wären.

Dem Nichtjuristen ist das Buch ein Wegweiser durch die Gedankengänge des Gesetzes, die ihm oft verschleiert erscheinen mögen. Das handliche, gut gebundene Buch kostet Fr. 2.—.

F. G. Gauss, vollständige fünfstellige logarith. und trig. Tafeln. 116.—125. Auflage. Preis M. 2.50. Verlag von Konr. Wittwer, Stuttgart 1912.

Ich besitze die 19. Auflage dieses Werkes vom Jahre 1883; es hat also in einem Zeitraum von 28 Jahren über 100 Auflagen erlebt, wobei allerdings zu bedenken ist, dass - die Gründe entziehen sich meiner Kenntnis — nun gleich zehn Auflagen miteinander erschienen. Die Anlage ist im ganzen gleich geblieben, doch sind in der neuesten Auflage verschiedene Verbesserungen angebracht. So sind Logarithmen für die trig. Funktionen sin. und tang. (Tafel III) in meiner früheren Ausgabe für Winkel bis zu 60 der Raumersparnis halber zusammengezogen mit dem Vermerk am Kopfe L. Tang. = L. Sin. + t, wo t der Betrag ist, der zum L. Sin. zugefügt werden muss, um L. Tang. zu erhalten. Dass deshalb Irrungen mitunterlaufen können, ist sehr wahrscheinlich. Diese sind in der vorliegenden Ausgabe dadurch vermieden, dass jeder Funktion eine besondere Seite zugewiesen ist und L. Tang. unmittelbar entnommen werden kann. Von besonderem Werte für den Ingenieur und Geometer sind die natürlichen Werte der trigonometrischen Funktionen, sowie der Sehnen, Höhen und Längen der Kreisabschnitte in Tafel VII und für die Zwecke der Ausgleichungsrechnung die Quadrattafel VIII, sodann das metrische Mass-, Gewicht- und Münzsystem Tafel XI, das Erdsphäroid Tafel XII und endlich die Naturkonstanten Tafel XIII. Der reiche, zweckmässig geordnete Inhalt, die charakteristische Form der Zahlen, das gute Papier, welche gleichmässig zur Schonung der Augen beitragen, endlich der billige Preis von Mk. 2.50 für das gebundene Exemplar empfehlen das handliche Werk zur Anschaffung.

Eidg. Patentierungen vom November 1911.

Zur praktischen Prüfung waren zugelassen: 27 Kandidaten, mit Erfolg haben die Prüfung bestanden:

_	3		
1.	Cardis, François, Colombey	geb.	1886
	Fasel, Konrad, Düdingen	n	1884
3.	Früh, Jakob, Wängi (Thurgau)	"	1889
4.	Göldi, Hans, Leibstadt	33	1887
5.	Guggisberg, Friedrich, Thun	"	1888
6.	Joye, Joseph, Romont	"	1885
7.	Kofel, Ernst, Altdorf	n	1887
8.	Liengme, Walter, Weinfelden	n	1888
9.	Mändli, Oskar, Rupperswil	"	1889
10.	Müller, Karl, Amriswil	n	1888
11.	Näf, Fritz, Zürich))	1886
12.	Ott, Martin, Lörrach	"	1852
13.	Pfenniger, Heinrich, Zürich	n	1884
14.	Pochon, Emil, Bulle	37	1885
15.	Riffel, Christian, St. Stefan	"	1887
16.	Senft, Karl Robert, Baden))	1889
17.	Schneider, Jakob, St. Gallen	n	1888
18.	Steinegger, Emil, Bülach	"	1890
19.	Sturzenegger, Hugo, Celerina	"	1888
20.	Tercier, Joseph-Auguste, Fribourg	"	1885
21.	Villard, Sévère, Fribourg	n	1888
22.	Wasser, Robert Ernst, Uster	"	1888
23.	Weber, Robert, Bern	>>	1876
24.	Zurbuchen, Max, Interlaken	"	1880